

Auftrags- und Haftungsbedingungen

Hiermit erkenne(n) ich / wir als Auftraggeber nachfolgende Bedingungen als Grundlage der Auftragserteilung gegenüber Rechtsanwalt Paul Haubrich, Im Gartenfeld 1, 54310 Ralingen, an:

Honorar

- Der Auftraggeber ist grundsätzlich zur Tragung der Kosten und Gebühren verpflichtet. Dies gilt neben einer eventuellen Kostentragungspflicht Dritter. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Zahlungsansprüche gegenüber dem Gegner, Dritten, Behörden oder der Staats-/ Justizkasse werden, auch soweit sie in der Sache erst in Zukunft entstehen, an den beauftragten Rechtsanwalt abgetreten. Der Rechtsanwalt nimmt diese Abtretung an. Er wird bevollmächtigt, die Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und ist berechtigt, die Erstattungsansprüche einzuziehen und auf seine Vergütungsansprüche zu verrechnen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist erst befreit.
- Auf Verlangen ist ein Honorarvorschuss zu zahlen. Eine Mandatsbearbeitung erfolgt nicht vor Eingang dieses Vorschusses.
- Das Anwaltshonorar bestimmt sich, sofern keine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung bestimmt sich dabei unter anderem nach dem Gegenstandswert.
- In Angelegenheiten vor dem Arbeitsgericht I. Instanz werden die Kosten und Gebühren des eigenen Rechtsanwaltes auch im Falle des Obsiegens nicht vom Gegner erstattet.
- Rechnungen sind vierzehn Tage nach Zugang fällig. Mahnkosten gegenüber Mandanten betragen pauschal 5,00 EUR je Mahnung.
- Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch dem Rechtsanwalt ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Rechtenschutzversicherungen

Die Korrespondenz mit einem Rechtenschutzversicherer stellt eine eigene Angelegenheit dar, die gesondert zu beauftragen ist. Als Serviceleistung werden eine Deckungsanfrage und die Kostennote versandt. Rechtenschutzversicherer übernehmen nur die Gebühren für einen Anwalt vor Ort. Bei Ortsverschiedenheit von Kanzleisitz und Gerichtsstand können Kosten (Fahrten, Abwesenheitsgelder, Kosten eines Unterbevollmächtigten) entstehen, welche die Versicherung nicht ersetzt und welche vom Auftraggeber zu erstatten sind.

Prozess- und Verfahrenskostenkostenhilfe (PKH / VKH)

Sofern Bedürftigkeit im Sinne des Gesetzes besteht, kann PKH/VKH beantragt werden. Die Beantragung von PKH/VKH ist eine eigene kostenauslösende Tätigkeit.

PKH/VKH wird als Darlehen gewährt und muss grundsätzlich zurückgezahlt werden. Die Kosten des Gegners sind von PKH/VKH nicht umfasst. Im Falle des Unterliegens müssen diese vom Auftraggeber getragen werden.

Auslagen

Auslagen, die im Rahmen der Mandatsbearbeitung anfallen und deren Erstattung weder durch den Rechtenschutzversicherer noch durch den Gegner erfolgt, sind vom Auftraggeber zu tragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosten bei Ortsverschiedenheit von Gerichtsstand und Kanzleisitz, Kopierkosten und Kosten erforderlicher Datenbank-Recherche.

Datenschutz

Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und nach Beendigung des Mandats den gesetzlichen Fristen entsprechend gelöscht.

Haftung

Die Haftung gegenüber dem Auftraggeber ist auf die Summe von 250.000,00 € je Mandat beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sofern eine Aufstockung der Haftungssumme gewünscht wird, kann dies vereinbart werden.

Sonstiges

Mündliche Auskünfte und Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, der Sitz der Kanzlei. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu setzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

Vorstehende Bedingungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen, eine Abschrift habe ich erhalten. Ich / wir akzeptiere(n) diese Bedingungen als vereinbart.

_____, den _____
Unterschrift/en